

der Bischöfe zu den Chorbischöfen bestimmt hat. Der Erzbischöfe oder Primaten — denn aus dem Texte geht klar hervor, dass 'primas' hier nicht mehr sagen will, entsprechend dem älteren Gebrauch. Nichts von Patriarchen und den für die Zeit nach Pseudoisidor bezeichnenden Patriarchalstreitigkeiten. Im dritten Kapitel wird dann über den Ritus der Priesterweihe gehandelt. Ueberhaupt muss man Kap. 1—3 und 4—6 enger zusammenfassen; 4—6 beziehen sich auf die Beicht- und Busspraxis, die ersten drei, die den obersten Ordo in seinen Abstufungen (presbyter, chorepiscopus, episcopus, primas) behandeln, beziehen sich auf eine Hauptfrage Rudolfs; er wird gefragt haben, ob denn wenigstens er als Erzbischof die nur von Chorbischöfen geweihten Presbyter und Diakonen von neuem ordinieren dürfe, und wie er in solchen Fällen zu verfahren habe; darauf antwortet Nikolaus, die Chorbischöfe seien innerhalb der kanonischen Schranken durchaus berechtigt, und es mache ihnen gegenüber keinen Unterschied, ob es sich um einen Bischof oder einen Erzbischof handle.

Ich fasse zusammen: Auch aus positiven inneren Gründen muss der kürzeren Fassung der Vorzug gegeben werden; die Widersprüche und Konstruktionsfehler, besonders aber die chronologischen Irrtümer der längeren sind triftige Gründe zu der Annahme, dass in ihr eine Interpolation vorliegt.

Wie, wo, wann ist die Fälschung entstanden? Manchen Aufschluss gewährt ein Brief Papst Johanns VIII. aus dem Jahre 876 an Erzbischof Sigebod von Narbonne¹; er ist den Kanonessammlungen geläufig und nur in ihnen erhalten. Er bot den Namen dieses als Kläger eingeführten Prälaten; dass er Zeitgenosse von Nikolaus I. war, glaubte man annehmen zu dürfen, weil man aus dem in manchen kanonistischen Sammlungen, z. B. der *Collectio Britannica*, exzerpierten *Liber pontificalis* wusste, dass dieser Papst nur wenige Jahre vor Johann VIII. gelebt hatte. Und wollte man irgend eine Entscheidung von Primatstreitigkeiten zwischen Bourges und Narbonne fälschen, so bot sich in der sehr verbreiteten, kanonistisch wichtigen Dekretale an Erzbischof Rudolf die rechte Folie, da ihr zweites, auf Primatrechte bezügliches Kapitel auch im echten Grundstock in manchen kirchlichen Rechtskompilationen — wie in der *Collectio trium partium*, die freilich daneben

1) J. - L. n. 3004, 'Praesentium litterarum'; Coll. Brit. Ioh. VIII. ep. 42; Ivo, Decr. X, 26; Migne, Patrol. Lat. CXXVI, 940.